

Gemeinde Wangen

Kreis Göppingen

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Kinderhaus Wangen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wangen am 25.07.2019, mit Änderung (1. Änderungssatzung) am 23.07.2020 und letztmaliger Änderung (7. Änderungssatzung) am 05.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind Einrichtungen der Jugendhilfe nach §§ 2, 24 SGB VIII. Laut § 3 KiTaG werden die Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen.
- (2) Die Gemeinde Wangen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- (3) Zur teilweisen Deckung des Aufwands werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob der Kindergarten tatsächlich besucht wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
- (3) Gebührenschuldner sind die Eltern, sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils am Ersten eines Monats. Gebührenrechtlich beginnt das Kindergartenjahr am 01. September und endet am 31. August.
- (2) Wird ein Kind während des laufenden Monats aufgenommen oder abgemeldet, wird für diesen Monat die volle Monatsgebühr berechnet.
- (3) Die Gebühren sind bis zum Fünften eines Kalendermonats zu entrichten. Bei der Neuanschuldung wird die Kindergartengebühr mit dem Tag der Anmeldung fällig.
- (4) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch des Kindergartens ab dem darauffolgenden Monat erfolgen.
- (5) Da die Kindergartengebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist die Kindergartengebühr für 12 Monate pro Jahr zu entrichten. Die Gebühr ist somit auch während der Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.
- (6) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben (Sozialstaffelung).

a) Die Kindergartengebühr in der Ü3 – Betreuung beträgt:

I.	Regelgruppe (30 Stunden Betreuung)	Euro/Monat
	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	159,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	127,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	95,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	64,00 €

II.	Verlängerte Öffnungszeiten + (35 Stunden Betreuung)	Euro/Monat
	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	225,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	180,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	135,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	90,00 €
III.	Ganztagesbetreuung (47,50 Stunden Betreuung)	Euro/Monat
	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	339,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	271,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	203,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	136,00 €

b) Die Kindergartengebühr in der U3 – Betreuung beträgt:

I.	Halbtagesbetreuung (25 Stunden Betreuung)	Euro/Monat
	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	328,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	262,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	197,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	131,00 €
II.	Ganztagesbetreuung (37,50 Stunden Betreuung)	Euro/Monat
	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	503,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	402,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	302,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	201,00 €

c) Die Kindergartengebühr für den Naturkindergarten in der Ü3 Betreuung beträgt:

I.	Verlängerte Öffnungszeiten Naturkindergarten (30 Stunden Betreuung)	Euro/Monat
	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	191,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	153,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	115,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	76,00 €

- d) Die Benutzungsgebühren für den Kindergartenbereich erhöhen sich für unter Dreijährige um monatlich 75 €.
- e) Im Kinderhaus Wangen werden allen Kindern Mineralwasser zur Verfügung bereitgestellt. Hierfür wird ein monatlicher Beitrag von 3 € erhoben. Diese 3 € werden den Benutzungsgebühren hinzuaddiert.
- f) Für das im Kinderhaus Wangen angebotene Mittagessen, welches an Tagen der Betreuung der Kinder in der Ü3- Betreuung „Verlängerte Öffnungszeiten +“ und der „Ganztagesbetreuung“ und in der Ganztagesbetreuung der U3- Betreuung verpflichtend angeboten wird, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 4 (1) ein Kostenersatz entsprechend nachfolgender Tabelle erhoben.

Es ist möglich einzelne Tage in der Woche als Essenstage auszuweisen. Diese Tage sind verbindlich bei Anmeldung festzulegen. Bei beruflichen Erfordernissen (Schicht- oder Wechseldienst) kann eine flexible Buchung ermöglicht werden. Dienst- oder Einsatzplan oder andere Nachweise sind bei der flexiblen Buchung einen Monat im Voraus vorzulegen. Eine flexible Buchung muss im Vormonat bekannt gegeben werden. Die Gemeinde behält sich hier die jederzeitige Widerrufung vor.

Mittagessen				
Euro/Monat				
1. Tag pro Woche	2. Tage pro Woche	3. Tage pro Woche	4. Tage pro Woche	5. Tage pro Woche
18,00 €	36,00 €	54,00 €	72,00 €	90,00 €

- g) Für Pädagogische Fachkräfte, welche zum Zwecke der Erziehung am Mittagessen teilnehmen, beträgt ein Essen 6,00 Euro.
- (2) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist dies der Gemeinde Wangen unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung erfolgte, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (3) Für Kinder, die den Kindergarten (Ü3 – Betreuung) nach dem 01.09. eines Kalenderjahres bis zum Beginn des Schuljahres besuchen, gelten für den

Monat September die entsprechenden Gebühren nach Absatz (1 a) als Monatsgebühr. Eine zeitliche Aufteilung entfällt. Über die Weiterführung des Kindergartenplatzes bis zum Schuleintritt entscheidet die Kinderhausleitung auf der Grundlage der verfügbaren Kindergartenplätze.

- (4) Ab der zweiten Änderung der Betreuungsform im laufenden Kindergartenjahr wird für jede Änderung eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.
- (5) In Fällen verspäteter Abholung eines Kindes wird eine zusätzliche Gebühr fällig. Beträgt die Verspätung weniger als 15 Minuten werden 10 €, bei Verspätungen über 15 Minuten werden 25 € fällig. In Fällen einer wiederholten verspäteten Abholung werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Kinderhaus Wangen vom 28. Juli 2011, zuletzt geändert mit Satzung vom 12. Juli 2018 außer Kraft. Die 7. Änderung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Wangen, den 05.06.2025

Ausgefertigt!

Mary-Ann Schröder
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.